Ramsau im Zillertal

GEMEINDE Ramsau
Bezirk Schwaz

RICHTLINIEN
für die Förderung von Energiesparmaßnahmen

(Vor Ort-) Energieberatung, Biomassekessel, thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Solarstromspeicher für PV-Anlagen inkl. intelligente Steuerungen, Wärmeschutzmaßnahmen, Wärmepumpen, E-Bikes, E-Mopeds, E-PKW

TIROL 2050 energieautonom

e5

GR-Beschluss vom:

08. Juni 2017

RICHTLINIEN
für die FÖRDERUNG von ENERGIESPARMASSNAHMEN
in der Gemeinde Ramsau

§ 1 Ziel

Mit den nachangeführten Förderungen soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Sinne des „Pariser Abkommens“ zu erreichen. Diese Förderungen werden bewusst zusätzlich, wo es die jeweiligen Förderrichtlinien erlauben, zu Landes- oder sonstigen Fördermitteln gewährt.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

(1) der Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung, sofern sie der Beheizung privater Wohnflächen dienen, gilt auch für Biomasseheizungen bei Neubauten;

(2) thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung). Es werden Solaranlagen, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert;

(3) Photovoltaikanlagen, stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung

(4) Solarstromspeicher für PV-Anlagen (zur Eigenverbrauchsoptimierung) sowie intelligente Steuerungen;

(5) Wärmeschutzmaßnahmen
a) Dämmmaßnahmen der Fassade, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke und der Fensteraustausch sowie das Erreichen der nach Tiroler Wohnhaussanierungsförderung definierten Ökostufe 2 im Rahmen einer Wohnhaussanierung;
b) Neubau nach Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung

(6) der Einbau einer Wärmepumpe für Heizzwecke mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft;

(7) die Anschaffung von Elektrofahrrädern;

(8) die Anschaffung von Elektromopeds

(9) die Anschaffung von Elektroautos;

(10) die Inanspruchnahme einer Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes

durch einen einmaligen Kostenzuschuss gemäß den Voraussetzungen des § 3 und Bedingungen des § 5 dieser Richtlinien.

Die Förderungen richten sich ausschließlich an Privatpersonen bzw. Haushalte. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

(1) Eine Förderung nach §2 Abs. 1 setzt voraus, dass

a) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,
b) die Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) gewährt wurde
Hinweis: förderfähige Biomassekessel sind unter www.produktdatenbank-get.at einsehbar
c) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt
d) und keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 1 für das Objekt in den letzten 20 Jahren in Anspruch genommen wurde.

(2) Eine Förderung nach §2 Abs. 2 setzt voraus, dass

a) die Errichtung der thermischen Solaranlage der Tiroler Bauordnung entspricht und gegebenenfalls angezeigt wird,
b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
c) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
d) die Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) gewährt wurde
Hinweis: förderfähige thermische Solarkollektoren sind unter www.produktdatenbank-get.at einsehbar
e) und keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 2 für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde.

(3) Eine Förderung nach §2 Abs. 3 setzt voraus, dass

a) die Errichtung der Photovoltaikanlage der Tiroler Bauordnung entspricht und gegebenenfalls angezeigt wird,
b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
c) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
d) die installierte Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz angeschlossen und dies vom Netzbetreiber bestätigt wurde,
e) die Bundesförderung (KPC - www.umweltfoerderung.at) gewährt wurde
f) und keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 3 für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.

(4) Eine Förderung nach §2 Abs. 4 setzt voraus, dass

a) die Stromspeicherförderung des Landes Tirol gewährt wurde,
b) keine Bundesförderung (OeMAG - www.oem-ag.at) in Anspruch genommen wurde,
c) und keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 3 für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.

(5) Eine Förderung nach §2 Abs. 5 setzt voraus, dass

a) die Gebäudenutzfläche von 300 m² nicht überschritten wird,

b) die Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) gewährt wurde,
c) die gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten wurden,
d) dass keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 5 für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt. Wurde nur ein Teilbereich (z.B.: nur Fenster) gefördert, kann für diesen Teilbereich erst nach 15 Jahren erneut um eine Förderung angesucht werden, alle anderen Teilbereiche werden davon nicht betroffen.

(6) Eine Förderung nach §2 Abs. 6 setzt voraus, dass

a) die Tiroler Wohnbauförderung bzw. Wohnhaussanierungsförderung gewährt wurde
Hinweis: förderfähige Wärmepumpen sind unter www.produktdatenbank-get.at einsehbar
b) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 6 für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde.

(7) Eine Förderung nach §2 Abs. 7 setzt voraus, dass

a) sich der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ramsau befindet
b) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 7 in den letzten 5 Jahren in Anspruch genommen wurde
c) der Kaufpreis ≥ 1.000 € beträgt
d) das Rechnungsdatum nach dem 01.01.2018 liegt.

(8) Eine Förderung nach §2 Abs. 8 und Abs. 9 setzt voraus, dass

a) sich der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ramsau befindet
b) die Bundesförderung für Elektromobilität (KPC - www.umweltfoerderung.at) gewährt wurde
c) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 8 und Abs. 9 in den letzten 5 Jahren in diesem Haushalt in Anspruch genommen wurde.

(9) Eine Förderung nach §2 Abs. 10 setzt voraus, dass die Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes, vorgenommen wird. Die Kosten einer Energieberatung betragen € 120,--.

(10) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Förderungswerber/in

(1) Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung), eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.

(2) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer Solaranlage ausgestattet (Förderung nach §2 Abs. 2), so sind trotzdem die Miteigentümer Förderungswerber und erhalten nur diese die Förderung. Das Ansuchen muss von jedem/r Miteigentümer/in selbst gestellt werden.

§ 5 Bedingungen und Förderungshöhe

(1) **Biomassekessel**

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) vorausgesetzt.

Die Förderung beträgt je (Zentral-)Heizungsanlage:

Pelletskessel ..... **€ 800,--**
Hackgut- und Stückholzkessel ..... **€ 400,--**

Bonus:
(1) Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--.** Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.
(2) Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch einen modernen Biomassekessel wird eine Zusatzförderung von **€ 200,--** gewährt. Die Förderung beschränkt sich auf Anlagen bis zu einer Nennleistung von 150 kW im privaten Bereich.

(2) **Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung).**

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) vorausgesetzt.

Die Förderung beträgt **€ 110,-- pro m² Kollektor-Aperturfläche**. Die Höchstgrenze beträgt **€ 1.210,--** pro Solaranlage. Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossener Wohneinheit.

Bonus:
Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--.** Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

(3) **Photovoltaikanlagen**

Gefördert werden stationäre, d.h. auf Gebäuden installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromwinnung von 1 bis 7 kWp (Die Gesamtanlagengröße kann dabei über 7kWp hinausgehen). Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt **€ 250,-- pro kWp**. Die Höchstgrenze beträgt insgesamt **€ 1.750,--.**

Bonus:
Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--.** Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

Hinweis: Die Förderung wird gewährleistet, wenn die Bundesförderung (KPC - www.umweltfoerderung.at) in Anspruch genommen wurde.

(4) **Solarstromspeicher inkl. intelligente Steuerung**

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Stromspeicherförderung des Landes Tirol vorausgesetzt.

Die Förderung für Solarstromspeicher beträgt **€ 120,-- pro kWh nutzbarer Speicherkapazität**. Die Höchstgrenze beträgt **5 kWh**, somit **€ 600,--.** In Kombination mit einer intelligenten Steuerung erhöht sich die Fördersumme um **€ 150,--.**

Bonus:
Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--.** Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

Hinweis: Die Förderung wird gewährleistet, wenn keine Bundesförderung (OeMAG - www.oem-ag.at) in Anspruch genommen wurde. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

(5) **Wärmeschutzmaßnahmen - Fassade, Oberste Geschoßdecke/Dach, Kellerdecke und Fenster.**
Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) vorausgesetzt.

Nicht förderbar sind jene Materialien, auf die von der Gemeinde Ramsau aus ökologischen Gründen verzichtet wird, das sind (H)FCKW – geschäumte Dämmstoffe (Achtung bei extrudiertem Polystyrol XPS!) und Fenster mit Rahmen aus Tropenholz.

Neubau
Die Förderung für einen Neubau nach Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung beträgt **€ 1.000,--.**

Sanierung
Unter Einhaltung angeführter U-Werte werden folgende Fördersätze gewährt:

(a) für Dämmmaßnahmen bei Wänden gegen Außenluft mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von ≤ 0,18 W/m²
€ 5,00/ m² Nettofläche

(b) für Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von ≤ 0,15 W/m²
€ 3,50/ m² Nettofläche

(c) für Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden gegen Keller oder Erdreich mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von ≤ 0,28 W/m²
€ 3,50/ m² Nettofläche

(d) für Fenstertausch mit einem Nachweis des U_w-Wertes von ≤ 0,90 W/m²
€ 20,00/ m² (Rohbaumaß)

Bonus:
Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--.** Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

(6) **Wärmepumpe**
Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) vorausgesetzt.

Die Förderung beträgt je Wärmepumpe:

- Luft	**€ 500,--**
- Erdwärme (Sonde und Flachkollektor)	**€ 800,--**
- Grundwasser	**€ 800,--**

Bonus:
(1) Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--.** Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.
(2) Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch einen modernen Biomassekessel wird eine Zusatzförderung von **€ 200,--** gewährt.

(7) **Elektrofahrräder**
Die Anschaffung von Elektrofahrrädern wird mit einem Betrag von **€ 150,--** pro e-Bike gefördert. Gefördert werden max. 30 Elektrofahrräder pro Jahr.

(8) **Elektromopeds**
Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Bundesförderung (KPC - www.umweltfoerderung.at) vorausgesetzt.
Die Anschaffung von Elektromopeds wird mit einem Betrag von **€ 600,--** pro Elektromoped und Haushalt gefördert. Gefördert werden maximal 10 Elektromopeds pro Jahr.

(9) **Elektroautos**
Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Bundesförderung (KPC - www.umweltfoerderung.at) vorausgesetzt.
Die Anschaffung von Elektroautos wird mit einem Betrag von **€ 1.500,--** pro Elektroauto und Haushalt gefördert. Gefördert werden maximal 7 Elektroautos pro Jahr.

(10) **Vor-Ort Energieberatung**
Die Kosten der Energieberatung vor Ort durch den Verein „Energie Tirol" in Höhe von **€ 120,--** werden zu **100% gefördert** und werden gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges direkt von der Gemeinde ausbezahlt.

(11) **Auszahlung der Förderung**
Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

(1) Kostenzuschüsse für den Ankauf und die Installation von Biomassekesseln, thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Solarstromspeichern inkl. intelligente Steuerung und Wärmepumpen sowie für die Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen und für den Ankauf von Elektrofahrrädern, Elektromopeds und Elektroautos werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.

(2) Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Erhalt bzw. Ausstellung der notwendigen Unterlagen (bei Förderung gem. §2 Abs. 1 – 9 ohne Abs. 7) bzw. nach Ankauf des Elektrofahrrads einzureichen.

(3) Mit dem Ansuchen sind das Energieberatungsprotokoll (für Erhalt der Bonusförderung, bei Förderung gem. §2 Abs. 1 – 6), die Endabrechnung der Tiroler Wohnbauförderung bzw. Wohnhaussanierungsförderung inkl. U-Wertberechnung (bei Förderung gem. §2 Abs. 1 - 2 und Abs. 5 - 6), die Abnahme-/Anschlussbestätigung des Netzbetreibers (bei Förderung gem. §2 Abs. 3), Information zur Förderauszahlung Land Tirol (bei Förderung gem. §2 Abs. 4), die Auszahlungsinformation der Bundesförderung (bei Förderung gem. §2 Abs. 8 - 9), die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters, sowie entsprechende Kopien der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

(1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.

(2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

(3) die Biomasseheizung, thermische Solaranlage, PV-Anlage, Solarstromspeicher inkl. intelligente Steuerung, Wärmepumpe nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten ab 01.01. 2018 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2018.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: Abgenommen am: